

# RS OGH 1997/4/17 8Ob94/97z, 3Ob89/97b, 5Ob38/99w, 3Ob38/01m, 7Ob191/05x, 2Ob67/09f, 8Ob75/10b, 7Ob17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1997

## Norm

ABGB §140 Bd

ABGB idF KindNamRÄG §231 Bd

## Rechtssatz

Zahlungen des Unterhaltspflichtigen auf Bausparverträge oder Lebensversicherungsverträge dienen der Vermögensbildung und können daher dem Unterhaltsbegehren der Kinder nicht entgegengehalten werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 94/97z  
Entscheidungstext OGH 17.04.1997 8 Ob 94/97z
- 3 Ob 89/97b  
Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 89/97b
- 5 Ob 38/99w  
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 38/99w  
Vgl auch; nur: Zahlungen des Unterhaltspflichtigen auf Lebensversicherungsverträge dienen der Vermögensbildung und können daher dem Unterhaltsbegehren nicht entgegengehalten werden. (T1)  
Beisatz: Hier: Ehefrau. (T2)
- 3 Ob 38/01m  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 38/01m  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Ausgaben für private Altersvorsorge sind als Ausgaben zur Vermögensbildung nicht abzugsfähig. (T3)
- 7 Ob 191/05x  
Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x  
Auch
- 2 Ob 67/09f  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 67/09f  
Vgl auch
- 8 Ob 75/10b

Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Zahlungen zu Zwecken der Vermögensbildung schmälern die Bemessungsgrundlage im Allgemeinen nicht. Eine Abzugspost bilden im Allgemeinen nur solche tatsächlichen Aufwendungen, die der Sicherung des Einkommens bzw der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Unterhaltspflichtigen dienen. In diesem Sinn sind verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage auszuschneiden. Beiträge für private Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherungen sind hingegen im Allgemeinen nicht abzugsfähig. (T4)

Beisatz: Da die staatliche Pensionsversicherung die Funktion der Existenzsicherung im Alter noch nicht aufgegeben hat und grundsätzlich nur existenzsichernde Ausgaben von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind, stellen Beiträge zur privaten Pensionsvorsorge im Allgemeinen keine Abzugspost dar. (T5)

Veröff: SZ 2010/98

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

Auch; Beis wie T4 nur: Zahlungen zu Zwecken der Vermögensbildung schmälern die Bemessungsgrundlage im Allgemeinen nicht. (T6)

Beisatz: Dies gilt etwa für Zahlungen auf Bausparverträge oder Lebensversicherungen. (T7)

Beisatz: Es besteht zur Zeit kein sachlich gerechtfertigter Grund, von der bisherigen Judikatur abzugehen, hat doch ? wie bereits in der Entscheidung 8 Ob 75/10b dargelegt wurde ? die staatliche Pensionsversicherung ihre Funktion der Existenzsicherung im Alter noch nicht verloren. (T8)

Beisatz: Eine Abzugspost bilden im Allgemeinen nur solche tatsächlichen Aufwendungen, die der Sicherung des Einkommens und der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Unterhaltspflichtigen dienen. (T9)

Beisatz: In diesem Sinn sind verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken?, Unfall? und Pensionsversicherung aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage auszuschneiden, Beiträge für private Unfall?, Kranken? oder Lebensversicherungen sind hingegen im Allgemeinen nicht abzugsfähig (8 Ob 75/10b mwN). Ebenso bilden Leistungen für eine private Pensionsvorsorge grundsätzlich keine Abzugspost (3 Ob 38/01m, 8 Ob 75/10b). (T10)

- 7 Ob 226/11b

Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 226/11b

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Zahlungen zu Zwecken der Vermögensbildung schmälern die Bemessungsgrundlage im Allgemeinen nicht. Eine Abzugspost bilden im Allgemeinen nur solche tatsächlichen Aufwendungen, die der Sicherung des Einkommens bzw der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Unterhaltspflichtigen dienen. (T11)

- 2 Ob 1/13f

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 1/13f

Auch; Beis wie T4

- 8 Ob 35/14a

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 35/14a

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Einzahlungen auf Bausparverträge können ebenso wie Prämienzahlungen auf Lebensversicherungen (auch wenn sie der Dienstgeber leistet) nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. (T12);

Veröff: SZ 2014/45

- 9 Ob 39/14x

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Von der Unterhaltsbemessungsgrundlage grundsätzlich nicht abzugsfähig sind Einzahlungen in eine betriebliche Vorsorgekasse oder der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten zur Erlangung einer höheren Pension, weil diese Zahlungen Zwecken der Vermögensbildung dienen. (T13)

- 3 Ob 100/15z

Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 100/15z

Auch; Veröff: SZ 2015/124

- 3 Ob 235/15b

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 235/15b

Auch; Beis wie T11

- 7 Ob 186/16b  
Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 186/16b  
Vgl; Beis wie T11
- 1 Ob 193/17i  
Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 193/17i  
Beisatz: Hier: Bausparvertrag. (T14)
- 10 Ob 7/18d  
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 7/18d  
Vgl auch
- 10 Ob 11/19v  
Entscheidungstext OGH 26.03.2019 10 Ob 11/19v  
Vgl; Beis wie T11

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107278

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

22.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)